

V O R L A G E

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	20	06.11.2018	12	M- 16812018
Stadtverordnetenversammlung	26	15.11.2018	5	S- 126118
Ausschuss:				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft				
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt				
Sozial-, Kultur- und Sport				

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Reichelsheim vom 30.10.2013

Sachverhalt:

Die Gebührenhaushalte müssen nach den gesetzlichen Vorgaben jedes Jahr überprüft werden. Dabei ist in einem Zeitraum von fünf Jahren darauf zu achten, dass sich Überschüsse und Unterdeckungen ausgleichen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so muss im Gebührenrecht reagiert werden, will man nicht juristisch angreifbar werden.

Die Gebühren in den Bereichen Wasserversorgung und Abfallentsorgung wurden in 2017/18 erhöht und somit angepasst.

Im Bereich der Abwassergebühr (Schmutzwasser) werden seit mehreren Jahren Überschüsse angehäuft. Hier sind wir verpflichtet, diese Überschüsse für die Zukunft zu egalisieren und die angesparten Überschüsse an die Bürger zurückzugeben.

Da eine Kostensteigerung im Abwasserbereich in naher Zukunft nicht gesehen wird, kann mit dieser moderaten Senkung von 0,21 Euro/m³ der gesetzliche Auftrag, Gebühren nach Wahrheit und Klarheit zu kalkulieren, erfüllt werden.

Die Bürger können in Reichelsheim auf eine gesetzeskonforme Gebührenkalkulation vertrauen.

Die beigefügte 1. Änderungssatzung setzt die Senkung der Schmutzwassergebühr ab dem 1.1.2019 um 0,21 Euro in geltendes Recht um.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Reichelsheim vom 30.10.2013 wie vorgelegt.

Für die Richtigkeit:
Reichelsheim, den 29.10.2018

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter

Unterschrift

1. Änderungssatzung
zur
Entwässerungssatzung der Stadt Reichelsheim vom 30.10.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites G zur Änd. Dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 26 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,50 EUR, |
| b) | bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,50 EUR. |

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,50 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung des 01.01.2019 in Kraft.

Reichelsheim, den 14.12.2018

Bischofsberger, Bürgermeister